

**07.06.12**

In - FJ - FS - Fz - R

**Berichtigung**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher  
Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - PStRÄndG)**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 7. Juni 2012 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 25. Mai 2012 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 304/12).

Durch ein Büroversehen wurde der Gesetzentwurf ohne Eingangsformel zugeleitet.

Ich bitte, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren.

Das Korrekturblatt ist als Anlage beigefügt.



**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften  
(Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4“ eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Geburt“ ein Komma und die Wörter „ihr Geschlecht“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nach der Eheschließung geführten Vor- und Familiennamen der Ehegatten.“
  - c) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt in Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. auf das Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt.“
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Zum Eheeintrag werden Folgebeurkundungen aufgenommen über
    1. den Tod des erstverstorbenen Ehegatten,
    2. die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehe-